

# Einführungsgesetz

zum

**schweizerischen Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957**

(Vom 14. Februar 1960.)

## I. Allgemeines

§ 1. Der Staat beteiligt sich im Rahmen der folgenden Bestimmungen an der Hilfe des Bundes für konzessionierte Eisenbahnunternehmungen im Kanton gemäß dem schweizerischen Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957.

## II. Beiträge zur Aufrechterhaltung des Betriebes

§ 2. Der Staat übernimmt den auf ihn entfallenden Anteil an der Hilfe des Bundes für Bahnunternehmungen zur Aufrechterhaltung des Betriebes im Sinne der Art. 58 und 60 des schweizerischen Eisenbahngesetzes.

Über die Bewilligung des auf den Staat entfallenden Anteils beschließt der Regierungsrat.

## III. Beiträge für technische Verbesserungen und Betriebsumstellungen

§ 3. Über die Bewilligung von Beiträgen des Staates an die Hilfe des Bundes für technische Verbesserungen der Bahnanlagen oder die Umstellung des Betriebes im Sinne der Art. 56, 57 und 60 des schweizerischen Eisenbahngesetzes beschließt, unter Vorbehalt des fakultativen oder obligatorischen Finanzreferendums, der Kantonsrat.

## IV. Beteiligung der Gemeinden

§ 4. Von den Beiträgen des Staates im Sinne der Art. 58 und 60 des schweizerischen Eisenbahngesetzes haben die beteiligten Gemeinden zusammen die Hälfte zu übernehmen.

Der Regierungsrat kann diesen Ansatz in besonderen Fällen zu Lasten des Staates auf einen Drittel herabsetzen.

Liegen die Bahnanlagen nur teilweise im Kanton Zürich, kann der Regierungsrat den Beitrag der beteiligten Gemeinden

zu Lasten des Staates angemessen herabsetzen, wenn sonst für sie eine übermäßige finanzielle Belastung eintreten würde.

§ 5. Sind mehrere Gemeinden beteiligt, so ist für die Bemessung ihrer Anteile in erster Linie auf die Bedeutung des Bahnverkehrs für die einzelne Gemeinde abzustellen. Können sich die Gemeinden nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat.

#### V. Vollzug und Inkrafttreten

§ 6. Der Regierungsrat erläßt die Vollzugsvorschriften. Er bestimmt im besonderen die Bedingungen, unter denen die Beiträge ausgerichtet werden.

§ 7. Das Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses mit Rückwirkung auf den 1. Juli 1958 in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 14. Februar 1960,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . . . .	260 715
Eingegangene Stimmzettel . . . . .	159 848
Annehmende Stimmen . . . . .	98 934
Verwerfende Stimmen . . . . .	36 627
Ungültige Stimmen . . . . .	44
Leere Stimmen . . . . .	24 243

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Einführungsgesetz zum schweizerischen Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 29. Februar 1960.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: Der Sekretär:  
E. Hardmeier. W. Ciocarelli.